

KATHARINA FALKSON / INGRID LEMBERG / EVA-MARIA LILL

Das Deutsche Rechtswörterbuch Ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache

I. Konzeption des Wörterbuchs

Das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) ist ein historisches Wörterbuch, das die Sprache des Rechts in alphabetisch geordneten Wortartikeln darstellt. Sprache des Rechts wird dabei in einem sehr umfassenden Sinn verstanden, d. h. das Wörterbuch geht weit über den engeren Begriff der Fachsprache des Rechts hinaus und bietet keineswegs nur Erklärungen zu juristischen Fachtermini an. Es beschreibt vielmehr einen kulturhistorischen Wortschatz, der für die Ausbildung einer Sprache des Rechts grundlegend war.

Konzipiert wurde das DRW im 19. Jahrhundert für Historiker, insbesondere Rechtshistoriker. Ihren Forschungen zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsquellen sollte das Wörterbuch als Hilfsmittel dienen. Dabei bedeutet „ältere deutsche Rechtssprache“ im Untertitel des DRW im Verständnis des 19. Jahrhunderts die Rechtssprache aller westgermanischen Sprachen. Das DRW berücksichtigt in seinen Wortartikeln somit die historischen Sprachstufen des Hochdeutschen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch), des Niederdeutschen (Altsächsisch, Mittelniederdeutsch), des Niederländischen (Mittelniederländisch), Friesischen (Altfriesisch) und Englischen (Altenglisch). Der zeitliche Rahmen, der gesteckt wird, ist damit sehr weit: vom Beginn der schriftlichen Überlieferung von Rechtswörtern in den westgermanischen Sprachen, z. B. im Altenglischen schon ab dem 6. Jahrhundert, bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Die weitaus meisten Texte stammen jedoch aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, und der größte Teil sind deutsche Texte.

Das Corpus des DRW (ca. 7.900 Quellensiglen) umfasst eine Vielzahl von Textsorten. Ausgewertet und als Belegstellen für die Wortartikel exzerpiert wurden insbesondere Rechtstexte jeder Art wie Gesetze, Verordnungen, Vertragstexte, Rechtsbücher, Lehrbücher zu allen Rechtsgebieten, Gerichtsurteile, ländliche Rechtsweisungen, Akten, Verzeichnisse von Steuern, Abgaben und Dienstleistungen, Handelsbücher usw., aber auch literarische Texte in ihren rechtlichen Bezügen.

Geographisch stammen diese Quellen aus allen Regionen Europas, in denen eine der genannten Sprachen bzw. Varietäten entweder heute noch ge-

sprochen wird oder in historischer Zeit gesprochen wurde. Es sind dies neben Deutschland, Österreich, Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, England und den baltischen Staaten auch historische Regionen wie Schlesien, Böhmen, Mähren und Siebenbürgen.

Das DRW verfügt mithin über ein umfangreiches Belegarchiv, das den Wortartikeln zugrunde liegt. Es handelt sich dabei sowohl um ein Zettelarchiv (2,5 Millionen Belege), in dem ältere Texteditionen exzerpiert sind, als auch um ein elektronisches Textarchiv (36 Megabyte), das maschinenlesbare neuere Texteditionen enthält.

In seiner Breite ist das DRW damit ein wahrhaft europäisches Wörterbuch, das die Rechtsentwicklung, aber auch die kulturelle Entwicklung des mitteleuropäischen Raums in seinen Wortartikeln erkennen lässt. Mit seiner umfassenden lexikographischen Darstellung deutscher Wortgeschichte und seinen disziplinübergreifenden sprach- und kulturgeschichtlichen Bezügen zählt es wie das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm zu den großen historischen Wörterbüchern des Deutschen.

II. Veröffentlichungsplan

Das Projekt der Heidelberger Akademie der Wissenschaften ist auf 16 Bände geplant. Der zehnte Band (bis zum Buchstaben R) wird im September 2001 komplett vorliegen, jeder neuere Band enthält ca. 6.000 Wortartikel. Der gesamte im DRW zu bearbeitende Wortschatz beläuft sich auf ca. 120.000 Wortartikel. Alle zwölf bis dreizehn Monate erscheint eine Doppellieferung. Ein Band, bestehend aus fünf Doppellieferungen, erscheint alle fünf Jahre. Im Jahre 1998 erschien der Nachdruck des Deutschen Rechtswörterbuchs im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, so dass das Werk bis zum derzeitigen Bearbeitungsstand komplett lieferbar ist. Der Abschluß des DRW ist für 2030/35 geplant.

III. Produktion des Wörterbuchs

Bei der Artikelerstellung im Rechtswörterbuch erfolgt die Datenaufnahme sowohl der Artikel(köpfe) als auch der dazugehörigen historischen Belege in Datenbanken mittels des Datenbanksystems *Faust* (Doris Land Software). Auch die vollständigen bibliographischen Angaben zu dem Quellenkorpus sind in einer Datenbank erfasst.

Der große Vorteil der Datenaufbereitung in Datenbanken ist – neben der Übersichtlichkeit und Fehlerreduzierung – vor allem die Möglichkeit der „Verlinkung“, d. i. das Setzen von Referenzen von einem Objekt auf ein anderes. So werden einem Artikelobjekt, das den Artikelkopf enthält (Abb. 1), die entsprechenden historischen Belege aus der jeweiligen Datenbank über die Belegreferenz zugeordnet (Abb. 2), ebenso einem historischen Beleg die entsprechende Quelle über die Sigle als Referenz (Abb. 3). Auch Verweise von einem Artikel auf einen anderen sind möglich, wobei automatisch ein

Rückverweis gesetzt wird (Abb. 4). So kann man sich dort „durchklicken“, wo im gedruckten Werk ein anderer Band in die Hand genommen werden müsste.

**Verweisstrukturen
im Deutschen
Rechtswörterbuch
innerhalb des
Datenbanksystems
Faust**

1/1 Objekt 131761: Artikel

Bearbeiten Referenzen Ansicht Sortierung Liste Zusätze Hilfe

Gliederungsebene: pachtpflichtig

mit Erkl. höhere Ebene? Objekt weglassen?

Druckemä: pachtpflichtig
Grundwort: pflichtig
Wortklasse: adj.
Erklärung: zur Zahlung einer -Pacht (IV)
<verpflichtet

Verw./Erklärung: Pacht-4.0
Syn.-Verweis auf: pachtbar
Verweis von: pachtbar
Verweis von: Pachtbauer
Belegreferenz: pachtpflichtig

Abb. 4 Artikelobjekt

1/1 Objekt 121805: Artikel

Bearbeiten Referenzen Ansicht Sortierung Liste Zusätze Hilfe

Gliederungsebene: Pachtbauer

mit Erkl. höhere Ebene? Objekt weglassen?

Druckemä: Pachtbauer
Grundwort: Bauer
Wortklasse: m.
Erklärung: einem Grundherren
-pachtpflichtiger -Bauer,
auch übr. (Beleg 1629)

Verw./Erklärung: pachtpflichtig
Belegreferenz: Pachtbauer

Abb. 1 Artikelobjekt

1/1 Objekt 120615: Beleg

Bearbeiten Referenzen Ansicht Sortierung Liste Zusätze Hilfe

zu Gliederungsebene: Pachtbauer

eg weglassen? Nur Funds Kommentar

Belegtext: leibzuchts-vertra*ege der
#pachtbauern]

Datierung: 1826
Sortierdatierung: 1826,02
Sigue: Scotti,Cleve V
Fundstelle: 131

Abb.2 Belegobjekt

1/1 Objekt 16537: Mehrfachobjekt

Bearbeiten Referenzen Ansicht Sortierung Liste Zusätze Hilfe

Quellensigle: Scotti,Cleve

andere Sigle: _____ in _____

Gültig: Ja

Ungültig - Bereich: _____ Wird zbert als: _____

Umfassen - Bereich: _____ Umfassen au: _____ dort S: _____

Datierung - Bereich: _____ Datierung: _____ SQ: _____

Signatur: J 3539 (Mark)

Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem
Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und
Rechtspflege ergangen sind

Zusatz: vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preulischen
Regierungen im Jahr 1816

Verfasserangabe: zusammengestellt u. hrsg. von J. J. Scotti

Verlag: Düsseldorf : Wulf

Serie: Provinzialgesetze ; Samml. 2

Erschienen: 1 - 5 (1826)

Abb.3 Quellenobjekt

Verlinkungen erlauben es auch, andere, inhaltliche Zusammenhänge herzustellen. So gibt es in den Erfassungsmasken für die Artikelköpfe Felder, die für die Verlinkung mit den Artikeln bedeutungsverwandter oder -ähnlicher Wörter vorgesehen sind, sog. *Synonym-Verweise* (z. B. *Pfaffendirne* ‚Beischläferin eines → Pfaffen (I)‘ – Syn.-Verweise auf die Artikel *Pfaffenbraut*, *-frau*, *-hure*, *-kellerin*). Weiterhin kann durch *Vergleiche-Verweise* auf andere Artikel verwiesen werden, die thematisch bzw. sachlich Ähnliches behandeln. Durch derartige Zusammenstellungen wird gleichsam ein Wortfeld geschaffen, das die Bedeutungserläuterung des aktuellen Artikels stützt und ihn in einen weiteren rechtlichen oder allgemein kulturhistorischen Kontext stellt (z. B. *Pfaffensohn* ‚nicht-ehelicher Sohn eines Geistlichen‘ – Vgl.-Verweise auf die Artikel *Hurensohn (II)*, *Kebssohn*).

Ein weiterer Vorteil des Programms *Faust* besteht in der Möglichkeit, aus Textfeldern *Indizes* der darin enthaltenen Wörter zu erstellen. So existiert beispielsweise eine Wortliste, alphabetisch zusammengestellt aus allen bisher erfassten historischen Belegtexten. Hierin kann bei der Bearbeitung eines neuen Artikels recherchiert werden, ob das zu behandelnde Wort zufällig in Belegen anderer Artikel auftritt, um darauf eine Referenz zu setzen. Auf diese Weise vermehrt sich das Belegmaterial, was zu einer höheren Qualität der Wortartikel führt. Ebenso liegt ein Index zu den Wörtern vor, die in den Bedeutungserläuterungen verwendet werden. Über diesen kann bei der Arbeit an einem Artikel nach sachlich verwandten Begriffen gesucht werden (z. B. Suche nach anderen Maßeinheiten).

Weitere Erleichterungen sowohl bei der Arbeit an einem Artikel als auch beim Lesen desselben bringen die *Faksimiles*, die einem historischen Beleg zugeordnet werden können. Diese digitalen Kopien von Textseiten aus Originalquellen werden während der Belegaufnahme von den MitarbeiterInnen per Scanner erstellt. Unklare Textstellen oder Belegsschnitte werden so am Original nachprüfbar. Zusätzliche Informationen sind durch verschiedene Indizes, z. B. zu zitierten Quellen, Grundwörtern oder Belegklassifikationen, sowie durch Recherchen zu phraseologischen Gebrauchsmustern und Rechtssprichwörtern abrufbar.

Weiterhin existiert ein ständig wachsendes *Textarchiv*, in dem vielbenutzte Quellen maschinenlesbar vorliegen. Neben einem vollständigen Wortindex stehen hier verschiedene Recherchemöglichkeiten zur Verfügung.

Zur Zeit werden im Rahmen eines DFG-geförderten Zusatzprojektes die noch nicht maschinenlesbar vorliegenden ersten sechs Bände des DRW in *Faust* erfasst, so dass diese Recherchen über das gesamte bisher bearbeitete Material möglich sind.

IV. Das Deutsche Rechtswörterbuch im Internet

Neben der Fortsetzung der Publikation in Buchform wird das Wörterbuch seit September 1998 in zunehmendem Umfang auch im WWW veröffentlicht: Die Internetversion basiert auf dem Export der entsprechenden Daten aus der Datenbank und ihrer makrogestützten Konvertierung in HTML-Dateien. Die Wörterbuchartikel selbst bieten die selben Angabepositionen wie die Artikel des gedruckten Wörterbuchs: Neben den obligatorischen Angaben zum Lemma, zur Wortart, zur Erklärung und zu Belegen finden sich häufig auch weitere morphologische Angaben sowie Wortbildungshinweise und Verweise auf bedeutungs- oder sachverwandte Wörter. Die Verweise sind hypertextualisiert, ebenso die Quellsiglen in den Belegen, letztere führen in die jeweilige Titelaufnahme des Quellenverzeichnisses.

In der Online-Fassung haben wir die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Darstellungsformen der Artikel, die man je nach Benutzerfrage auswählen kann. Die Funktion *Gliederungsübersicht* bietet einen raschen Überblick über die Erläuterungsteile des Artikels, was insbesondere bei hochgradig polysemen Wörtern wertvoll ist. In der Funktion *Volldarstellung*, die mit oder ohne Belegbeispiele gewählt werden kann, werden alle Informationspositionen des Erläuterungsteils dargestellt. Neben den Lemmata kann man nach ausgefallenen Schreibformen zu Wortvorkommen wie z. B. *aa-rtoghe: Örtich* (eine Münzbezeichnung und ein Landmaß) oder *moyenisse: Mühnis* („Belastung, Beeinträchtigung, Behinderung“ rechtlicher und tatsächlicher Art) und Mehrfachschreibformen wie *maul: Mal, Maul* suchen. Datenbankrecherchen sind in der derzeitigen Netzfassung nicht möglich, längerfristig aber ebenso geplant wie ein weiterer Ausbau der Internetfassung mit systematischen Verlinkungen mit weltweiten Netzressourcen, in erster Linie mit anderen Wörterbüchern und Sachlexika, aber auch mit maschinenlesbaren Texten, elektronischen Faksimiles, historischen Bilddatenbanken oder digitalen Fachausstellungen. Die Grundlagen dazu werden in einem DFG-Projekt zur Einrichtung des Heidelberger Hypertextservers HDHS erarbeitet.

Die Abbildung (Abb. 5) zeigt ein Vernetzungsbeispiel eines Quellenzitats mit der entsprechenden elektronischen Faksimileseite, hier aus der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 (im Wörterbuchartikel *nachgehen*, Gliederungspunkt I). Das elektronische Faksimile des Originaldrucks wurde von der Mannheimer Universitätsbibliothek im Netz veröffentlicht.

The screenshot shows the online interface of the 'Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)'. The main window displays the entry for 'nachgeben', which is defined as 'nach dem rechten verurtheilt nicht nachzugeben, sondern vnd geuerlich mit verzogen werde' (1507 BamHG, Art. 90). The entry includes a list of related terms and legal references such as '1537 Bergl.R. 136' and '1554 WiesbadenGH. 52'. A central box contains the text: 'Das recht fuerderlich ergeen zulaffen. Item vncossen zuuermeiden/ Wesen vnd orden wir/das in allen pemptlichen sachen dem rechten/ schiedentlich nachgegangen verholffen vnd geuerlich mit verzogen werds/'. The interface also features a search bar, navigation buttons, and a list of related terms on the right side.

Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)

Suche:

gesuchtes Stichwort:
NACHGEBEN OK

Stichwörter alphabetisch
 alle Schreibformen
 Stichwörter rückläufig
 Afries. Überschriften übersetzt
 Afries. Überschriften original

Voll Darstellung
 Gliederungsübersicht

Nur in der Voll Darstellung:
 auch nicht behandelte Wörter
 mit Feldnamen
 mit Belegen
 Stichwort bei jedem Unterpunkt

gesuchte Stile/Abkürzung:

nachgeben dem rechten verurtheilt nicht nachzugeben, sondern vnd geuerlich mit verzogen werde
1507 BamHG, Art. 90
Faksimile: [Anfangs](#) [Mittel](#)
Agitation v. MATEJ

- derselvyge sall bynnen jare und dage sulchen myssdeillonghen richtiglich bekroenen, und der bekroenongen richtiglich, wie sych gebuyrt, nachzic; dan verwycht einer oever dat jair, so sall die deillonge van werde blyven
1537 Bergl.R. 136
- [Strafe des Unterrichters, der die Appellation widerrechtlich nicht zuläßt:] dreissig pfund goldes ... aber der peen wirdet nicht nachgegangen, welche auch den beutel des richters fast lehren würd
1541 König.Proz. 137^r
- sententia. habt ihr dem rechten nachgegangen nach der stad recht und gewohnheit, und ist in buch kommen, so habt ihr die sache erfordert wie recht ist
1. Hälfte 16. Jh. BreslSR, 74
- ist des gericht's bescheid, das junker G. seinem underpfand ... nach sol gehen, wie recht ist
1554 WiesbadenGH, 52

Das recht fuerderlich ergeen zulaffen.

Item vncossen zuuermeiden/ Wesen vnd orden wir/das in allen pemptlichen sachen dem rechten/ schiedentlich nachgegangen verholffen vnd geuerlich mit verzogen werds/

nachgeben
nachgehören
Nachgehoß
Nachgehoß
Nachgeld
nachgeleben
Nachgelebung
Nachgemeinde
Nachgeordnete
Nachgeordneter
Nachgericht
Nachgericht
Nachgeschrei
Nachgesetzte
Nachgesetztenamt
nachgestorben
Nachgewerf
Nachgewinn
Nachgriff
nachgraben
Nachgrafending
nachgreifen
Nachgriff
nachgölte
nachgöltig
Nachhaltende
nachhalten

Start | Inhaltsverzeichnis | Copyright 2004 | Corel Photo | Pegasus Mail | Deutsche | Explorer | P... | 10.41

Abb. 5: Ausschnitt aus DRW-Online